



---

## **Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht / Strafverfahrensrecht**

**30.06.2022**

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. Deckblatt) und 8 Aufgaben.

### **Hinweise zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	19.5 Punkte	19% des Totals
Aufgabe 2	7.0 Punkte	7% des Totals
Aufgabe 3	6.5 Punkte	6% des Totals
Aufgabe 4	3.0 Punkte	3% des Totals
Aufgabe 5	14.5 Punkte	14% des Totals
Aufgabe 6	4.5 Punkte	4% des Totals
Aufgabe 7	21.0 Punkte	20% des Totals
Aufgabe 8	28.0 Punkte	27% des Totals
<hr/>		
Total	104.0 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg**



## Sachverhalt und Aufgaben

Thomas, 21-jährig und schon sein ganzes Leben lang wohnhaft in Zürich bei den Eltern, ist Bachelorstudent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Neben dem Studium geht er keiner Arbeit nach. Studium etc. wird vollständig durch die Eltern finanziert, die relativ wohlhabend sind. Nennenswertes eigenes Vermögen besitzt er keines.

Am 5. Januar 2022 hat er die Wiederholungsprüfung im Strafrecht I abgelegt. Bei Nichtbestehen droht ihm der Ausschluss vom Studium. Um auf Nummer sicher zu gehen, dass er dieses Mal besteht, beschliesst er, sein Prüfungsergebnis selbst festzulegen. Hierzu kauft er sich im Darknet eine Software, die ihm Zugriff auf den (durch Zwei-Faktor-Authentifizierung geschützten) Computer des Professors geben kann. Er verschickt die Software in einem Word-Dokument ("Disposition.docx") versteckt per E-Mail an den Professor. Im E-Mail bittet er den Professor um die Betreuung seiner Seminararbeit. Die Disposition befindet sich im Anhang. Der Professor öffnet das Word-Dokument, welches auch tatsächlich eine rudimentäre Disposition zu einem Seminarthema enthält, wodurch sein Computer mit der Software infiziert wird. In der darauffolgenden Nacht am 8. Februar um 2:00 Uhr greift Thomas auf den Computer des Professors zu, sucht nach der Datei mit den Noten (die bereits erfasst wurden) und ändert seine Note 3 in eine Note 5.5 um.

**Aufgabe 1:** Prüfen Sie die Strafbarkeit von Thomas. Allfällige Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.

**Aufgabe 2:** Würde sich an Ihrer Beurteilung etwas ändern, wenn es sich bei Thomas um einen Austauschstudenten aus Deutschland handelte, der zum fraglichen Zeitpunkt während den Semesterferien bei seinen Eltern in Deutschland war und den Computer seiner Mutter benutzte? Begründen Sie Ihre Auffassung.

Als der Professor am nächsten Morgen in sein Büro kommt, sieht er, dass sein Computer läuft. Thomas hatte nämlich vergessen, diesen über seine Software wieder auszuschalten. Da ihm das verdächtig vorkommt, prüft er seine Dateien genau. Dabei sieht er, dass die Datei mit den Noten um 2:10 Uhr morgens zuletzt gespeichert wurde. Nach einer Rücksprache mit seinem Team beschliesst er, bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

Im Einvernehmen mit dem Professor und der Universität untersucht die IT-Forensik noch am selben Tag den Computer des Professors. Schnell wird klar, dass die Schadsoftware im Anhang von Thomas E-Mail verborgen war. Die inzwischen eingeschaltete Staatsanwaltschaft sieht im E-Mail einen wichtigen Beweis für Thomas Schuld.

**Aufgabe 3:** Wie kann die Staatsanwaltschaft vorgehen, um die E-Mail als Beweis ins Verfahren einzubringen? Nennen Sie auch die Voraussetzungen der Massnahme/n.

**Aufgabe 4:** Angenommen, Thomas als beschuldigte Person wüsste vom Vorgehen der Staatsanwaltschaft. Könnte er sich dagegen wehren?

Am Morgen des 10. Februar um 6:00 Uhr stehen zwei Polizeibeamte vor Thomas Tür, um ihn festzunehmen und seinen Computer sowie weitere digitale Geräte im Haus zu beschlagnahmen. Die nötigen schriftlichen Befehle liegen vor. Als Thomas die Tür öffnet, ahnt er bereits, um was es geht. Er schlägt die Tür daher wieder zu und rennt zu seinem Computer, um immerhin noch die Software und die E-Mail an den Professor zu löschen. Die Polizisten, die die Türe problemlos selbst öffnen konnten, schaffen es aber, ihn nach einem leichten



Gerangel festzunehmen, kurz nachdem er seinen Computer entsperrt hat. Thomas wird festgenommen und sein Computer sowie sein Handy werden beschlagnahmt.

**Aufgabe 5:** Prüfen Sie die Strafbarkeit von Thomas. Allfällige Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.

Aufgrund des Vorfalls am Morgen beantragt die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft für Thomas.

**Aufgabe 6:** Prüfen Sie, ob Haftgründe vorliegen. Wie wird das Zwangsmassnahmengericht entscheiden?

Die Strafverfolgungsbehörden wollen bei dieser Gelegenheit auch die Person fassen, die Thomas das Programm verkauft hat. Dazu wollen sie in einem Forum im Darknet unter einem Pseudonym einen Scheinkauf tätigen.

**Aufgabe 7:** Was für eine Zwangsmassnahme kommt hier in Frage und was sind die Voraussetzungen?

Im Fall Thomas erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage wegen allen in Frage kommenden Delikten. In der Hauptverhandlung streitet Thomas erst alles ab. Überhaupt würden ihm die Kenntnisse für eine solche Tat fehlen. In der Pause vor der Replik kommt Thomas aber zum Schluss, dass es aussichtslos sei. In der Replik gesteht er daher die ihm vorgeworfenen Taten. Das Gericht erklärt ihn daraufhin für schuldig im Sinne der Anklage.

**Aufgabe 8:** Gehen Sie für die Beantwortung der folgenden Fragen von den unter Aufgabe 1 und Aufgabe 5 geprüften Delikten aus:

- a) Bestimmen Sie die ordentlichen Strafrahmen. (3.5 Punkte)
- b) Was sind Strafmilderungsgründe, was Strafminderungsgründe? Bestehen Strafmilderungs- oder Straf-minderungsgründe im konkreten Fall? (7.5 Punkte)
- c) Um was für eine Konkurrenz handelt es sich vorliegend? (2 Punkte)
- d) Wie hat das Gericht mit dieser Konkurrenz umzugehen, wenn vorliegend von einer Freiheitsstrafe abgesehen wird? (10 Punkte)
- e) Was sind die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe? Käme dies vorliegend in Frage? (5 Punkte)